

6 Sep. 1951

Satzung des Haus- und Grundeigentümervers eins von Bad Bramstedt
und Umgegend e.V.

Name und Sitz des Vereins.

§ 1

Der Haus- und Grundeigentümervers ein von Bad Bramstedt und Umgegend e.V. im folgenden "Verein" genannt, hat seinen Sitz in ~~Kirch~~ Bad Bramstedt. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und Mitglied des Verbandes Schleswig Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e.V.

Aufgaben des Vereins.

§ 2

1. Der Verein hat die Aufgabe, die gemeinschaftlichen örtlichen Belange des Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen. Ihm obliegt es namentlich seine Mitglieder zu belehren und zu betreuen, zu beraten, sowie allgemein das Verständnis für die Wohnungspolitik und die Aufgaben des Zentralverbandes der Haus- und Grundeigentümer zu fördern.
2. Zur Erfüllung seiner Aufgaben ist der Verein insbesondere befugt:
 - a) den örtlichen Zusammenschluss aller Haus- und Grundeigentümer zu fördern,
 - b) Einrichtungen für die Betreuung und Belehrung der Haus- und Grundeigentümer zu unterhalten.

Geschäftsjahr.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Unmittelbar nach Beendigung des Geschäftsjahres hat eine Prüfung der Wirtschafts- und Kassenerführung zu erfolgen.

Mitgliedschaft.

§ 4

1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welchen das Eigentum oder ein sonstiges dingliches Recht an einem bebauten oder unbebauten Grundstück zusteht und deren Wohnsitz bzw. Sitz der Verwaltung oder deren Grundstück innerhalb des Vereinsbereiches gelegen ist. Das gleiche gilt für Ehegatten sowie für Verwalter. Bei Gemeinschaften von Eigentümern und sonstigen dinglichen Berechtigten können alle Beteiligten die Mitgliedschaft erwerben.
2. Mitglieder, die sich um die Ziele der Organisation Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern und die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endigt:
 - a) durch Austritt. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig. Er ist dem Vorsitzenden spätestens sechs Monate vor Schluss des Kalenderjahres schriftlich anzuzeigen.
 - b) durch Tod.
 - c) durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch den Vereinsvorsitzenden nach Anhörung des Vorstandes bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach dieser Satzung obliegenden Pflichten oder aus sonstigen wichtigen Gründen. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

Der Ausgeschlossene kann binnen vier Wochen beim zuständigen Verbandsvorsitzenden Beschwerde einlegen. Dieser entscheidet endgültig.

Rechte der Mitglieder.

§ 5

Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt:

- a) die Einrichtungen des Vereins zu benutzen,
- b) an den Versammlungen und Kundgebungen des Vereins teilzunehmen und in diesen ihre Stimme abzugeben,
- c) den Rat und die Unterstützung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Pflichten der Mitglieder.

§ 6

Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet:

- a) die gemeinschaftlichen Belange des deutschen Haus- und Grundeigentums wahrzunehmen und zu fördern.
- b) den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben in jeder Weise zu unterstützen.

Alle deutschen Haus - und Grundeigentümer haben die Pflicht, Anstand und Sitte des ehrbaren Haus - und Grundeigentums zu wahren (Standesehre).

Beiträge.

§ 7

Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge. Der Vereinsvorstand stellt eine Beitragsordnung auf.

Organe.

§ 8

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

Der Vereinsvorstand.

§ 9

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Kassierer, sowie dem Schriftführer. Zwei Beisitzer sind beigeordnet. Der Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
3. Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
4. Ein Vorsitzender hat zurückzutreten, wenn er das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt.
5. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter hat das Recht, an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
6. Der Vorstand beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende,

Amter und Fachausschüsse.

§ 10

1. Den Vorstandsmitgliedern können vom Vorsitzenden bestimmte Aufgaben übertragen werden.
2. Der Vorsitzende kann für bestimmte Sachgebiete des Haus- und Grundeigentums Fachausschüsse einsetzen. Die Fachausschüsse üben beratende Tätigkeit aus. Ihre Mitglieder werden vom Vorstand bestellt und zu den Sitzungen einberufen. Der Verbandsvorsitzende oder sein Beauftragter hat das Recht an den Sitzungen teilzunehmen.

Die Mitgliederversammlung.

§ 11

1. Die Mitgliederversammlung dient der Unterrichtung und Aussprache über die Belange des Haus- und Grundeigentums und über die Tätigkeit des Vereins in der Verfolgung der ihm gestellten Aufgaben. Es hat jährlich eine Hauptversammlung (Mitgliederversammlung) stattzufinden; dieser obliegen namentlich folgende Aufgaben:

- a) den Vorsitzenden und die Vorstandsmitglieder zu wählen,
- b) die Entgegennahme der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabrechnung einschl. des Prüfungsberichtes und eines Tätigkeitsberichtes, sowie die Erteilung der Entlastung für den Vorstand,
- c) die Bestellung von 2 Kassenprüfern,
- d) der Vorschlag von Ehrenmitgliedern,
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.

2. Ausser der Hauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt, ferner, wenn 50 Mitglieder sie schriftlich unter Angabe eines Grundes beantragen.

3. Der Verlauf und die Beschlüsse der Hauptversammlung sind durch eine Niederschrift zu beurkunden, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

4. In der Mitgliederversammlung können sich die Mitglieder durch Ehegatten, volljährige Abkömmlinge oder durch den Verwalter ihres Haus- und Grundeigentums vertreten lassen.

5. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden einberufen und von ihm geleitet.

6. Die Mitgliederversammlung beschliesst mit einfacher Stimmenmehrheit. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Bei Satzungsänderungen bedarf es der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Stimmberechtigt ist nur, wer die fälligen Beiträge bezahlt hat.

Öffentliche Haus- und Grundeigentümer -

Kundgebungen.

§ 12

Zur Unterrichtung der Haus- und Grundeigentümer sowie der Öffentlichkeit kann der Verein öffentliche Kundgebungen veranstalten. Die Kundgebungen sind dem zuständigen Verband mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung und der Redner zu melden.

Verkündungsorgan.

§ 13

Veröffentlichungen des Vereins erfolgen in der "Norddeutschen Hausbesitzerzeitung" - die den Mitgliedern in laufender Nummernfolge kugestellt wird. Dem Vorsitzenden bleibt es überlassen, zu Ankündigungen neben der Fachzeitung ebenfalls eine Tageszeitung zu wählen.

Auflösung des Vereins.

§ 14

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss kann nur gefasst werden, wenn wenigstens ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden Mitglieder. Vor Beschlussfassung ist der Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e.V. gutachtlich zu hören. Das Gutachten ist der Mitgliederversammlung vorzulegen.
2. Bei Beschlussunfähigkeit kann der Vorstand eine neue Versammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Die Einberufung der zweiten Versammlung kann gleichzeitig mit der ersten erfolgen.
3. Im Falle der Auflösung erfolgt die Liquidation des Vereinsvermögens durch den Vorstand, sofern nicht die Auflösungsversammlung andere Liquidatoren wählt.
4. Der Überschuss ist dem Verband Schleswig-Holsteinischer Haus- und Grundeigentümervereine e.V. zu überweisen.

§ 15

Zuständig für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern, insbesondere bezr. Beitragszahlung, ist das für den Verein zuständige Amtsgericht.

Vorstehende Satzung wurde angenommen: auf der Mitgliederversammlung des Vereins am 19. Juli 1951.

Rudolf Wimmer	Frank Herberich
Herrn. Thunow	H. Harbeck
Herrn. Baier	Herrn. Rupp
M. H. Thier	Antkatz
H. W. Hoff	Richard Möller
Eds. Meyer	Herrn. Linn
H. v. G.	
A. Wraye	
G. Lohse	
E. Möller	